

Verordnung der Gemeinde Walpertskirchen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Walpertskirchen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), sowie aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet **ständig** an der Leine zu führen. Diese Leinenpflicht erstreckt sich auch auf Freizeiteinrichtungen, Sportstätten und Radwege sowie auf den in der Gemeinde ausgewiesenen Wanderwegen im Außenbereich.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
 - f) Jagdhunde, für die ein Dressur- und Brauchbarkeitsprüfungsnachweis vorgelegt werden kann.
- (6) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, ausgenommen Kampfhunde, außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 StVO), freier Auslauf gewährt werden:

§ 2 Aufenthaltsverbote

Hunde aller Rassen dürfen sich nicht in folgenden öffentlichen Anlagen aufhalten:

- a) auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünanlagen
- b) in Kindergärten und Schulen, Friedhöfen sowie den dazugehörigen Außenanlagen und Einrichtungen.
- c) Sportplätze (Spielfelder)

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Hundemarke

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Walpertskirchen eine Hundemarke aus. Diese Marke ist zum Zweck der besseren Identifizierung des Hundes am Halsband anzubringen. Bei der Abmeldung des Hundes soll die Hundemarke zurückgegeben werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- (1) a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt
- (2) Mit Geldbuße nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann belegt werden, wer vorsätzlich gegen das Aufenthaltsverbot von Hunden in öffentlichen Anlagen (§ 2 dieser Verordnung) verstößt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Hörlkofen, den 01.10.2014


Hörmann
1. Bürgermeister

